

Quellennachweise je Argument:

Welt in Unordnung – Gerechter Friede im Blick

Evangelische Friedensethik angesichts neuer Herausforderungen

Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

https://www.ekbo.de/fileadmin/_ekbo.de/wirken/Politik/Friedensarbeit/denkschrift-welt-in-unordnung-EVA-2025.pdf (15.03.26 | 09:30)

1. Akzeptanz nuklearer Abschreckung

„In diesem Szenario würden alle Staaten, die nicht glaubwürdig auf eine nukleare Abschreckung verweisen können, zu potenziellen Opfern konventioneller Angriffe von Staaten oder Regimes, die über Atomwaffen verfügen. In dieser Konstellation auf nuklearen Schutz gänzlich zu verzichten, wäre sicherheitspolitisch kaum zu verantworten.“ (EKD, 2025, Abschn. 145, S. 114)

„Das ist besonders im Blick auf Atomwaffen der Fall: Der ethisch gebotene Verzicht bleibt orientierend, ist angesichts der politischen Konstellation im Blick auf die Folgen aber politisch schwer zu vertreten.“ (EKD, 2025, S. 9)

„Auch die nukleare Teilhabe oder der Besitz von Nuklearwaffen kann also vor diesem konkreten Hintergrund eine ethisch begründbare Entscheidung sein.“ (EKD, 2025, Abschn. 145, S. 114)

„Das einzige und überaus vorsichtige Zugeständnis an die Drohung mit atomaren Waffen besteht darin, dass nur im Fall von Extremsituationen existenzieller Gefahr für den Staat nicht festgestellt werden kann, dass „taktische“ Einsätze mit kleinerer atomarer Ladung von vornherein verboten sind.“ (EKD, 2025, Abschn. 144, S. 113)

„Die Teilhabe an nuklearer Abschreckung darf keinesfalls als Normalität hingenommen werden. Sie ist stets von glaubwürdigen Initiativen zu Rüstungskontrolle, Gewaltminimierung und vertrauensbildender Diplomatie zu begleiten.“ (EKD, 2025, Abschn. 149, S. 117)

2. Rechtfertigung präventiver Angriffe

„(...) Dazu muss auch gehören, dass das Ziel der Waffenentwicklung in einem entsprechenden Angriff besteht. Wenn friedliche Mittel der Konfliktbearbeitung ausgeschöpft sind und bewaffnete Gegenwehr die einzig verbleibende Möglichkeit zur Abwehr einer existenziellen Bedrohung darstellt, kann aus ethischer wie völkerrechtlicher Perspektive eine präventive militärische Reaktion gerechtfertigt sein. Eine solche Legitimation einer bewaffneten Gegenwehr setzt allerdings sehr hohe Anforderungen voraus. Analog zur Gegengewalt als ultima ratio kann eine solche präventive Reaktion nur dann erfolgen, wenn alle diplomatischen Wege erschöpft sind und das Kriterium der Verhältnismäßigkeit angewendet wird. Damit das Recht der Selbstverteidigung nicht überdehnt oder ad absurdum geführt wird, müssen – mindestens im Nachgang – ausreichende Belege für eine solche unmittelbare Angriffsgefahr angeführt werden können.“ (EKD, 2025, Abschn. 147, S. 115)

3. Unkritische Übernahme staatlicher Bedrohungsnarrative

„So ringen z. B. auch die Kirchen in Schweden und Finnland, den jüngsten NATO-Mitgliedsstaaten, vor dem Hintergrund einer als akut wahrgenommenen konkreten Bedrohungslage durch die geografische Nähe zu Russland aktuell innerkirchlich um eine theologisch-ethisch verantwortbare Haltung zum Thema Frieden.“ (EKD, 2025, S. 9)

4. Unterstützung massiver Aufrüstung

„Sachlich ist festzustellen, dass eine ausreichende Ausstattung der Bundeswehr für einen Verteidigungsfall derzeit nicht gegeben ist. In diesem konkreten Kontext gewinnt der Begriff Kriegstauglichkeit Kontur.“ (EKD, 2025, Abschn. 59, S. 64)

5. Waffenlieferungen als „humanitäre Pflicht“

„Es ist aber auch zu fragen, ob in diesem Fall nicht sogar eine ethische Pflicht zum Beistand besteht. Die Unterstützung eines angegriffenen Staates hat eine doppelte Dimension. Zum einen muss den Opfern der Gewalt geholfen werden. Zum anderen gilt es, den Rechtsbruch zu sanktionieren, um künftigen Gewaltgebrauch zu verhindern.“ (EKD, 2025, Abschn. 52, S. 118)

„Waffenlieferungen dürfen nur dem Schutz der Bevölkerung und der Wiederherstellung einer Friedensordnung dienen. Die rechtmäßige Verwendung der gelieferten Waffen muss insbesondere dem humanitären Völkerrecht und damit dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit unterliegen.“ (EKD, 2025, Abschn. 153, S. 119)

6. Theologische Legitimation des Tötens

„Dennoch ist aber festzuhalten, dass sich biblisch das 5. Gebot nicht auf das Töten im Krieg oder etwa das Töten aus Notwehr bezieht. Abgewehrt wird dagegen, modern gesprochen, ein Töten ohne Rechtsgrundlage.“ (EKD, 2025, Abschn. 159, S. 125) „(...) Alten Testaments: „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll um des Menschen willen vergossen werden; denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht.“ (1. Mose 9,6) (EKD, 2025, Abschn. 159, S. 125)

„Soldatinnen und Soldaten sollen rechtserhaltende, rechtserzwingende und rechtsermöglichende Gewalt ausüben. Sie sollen Menschen in Situationen von Gewalt, Not und Unfreiheit schützen. Insofern dienen Soldatinnen und Soldaten dem Gerechten Frieden.“ (EKD, 2025, Abschn. 173, S. 137)

7. Abwertung ziviler Dienste

„Denn der Verzicht auf den Dienst mit der Waffe impliziert in letzter Konsequenz entweder, dass man grundsätzlich davon ausgeht, dass es keiner Armee für die Verteidigung bedürfe, weil die Möglichkeiten der zivilen Verteidigung als ausreichend, wenn nicht gar überlegen angesehen werden oder aber die zu verteidigenden Güter die Gewaltanwendung nicht rechtfertigen und der Verlust der gesellschaftlichen Ordnung weniger schwer wiegt als die Bürde, Menschen mit der Tötung zu drohen oder sie möglicherweise sogar töten zu müssen.“ (EKD, 2025, Abschn. 160, S. 127)

„(...) und schließlich das Problem, dass bei einer Verweigerung des Dienstes mit der Waffe andere den Dienst übernehmen müssen, den man selbst aus Gewissensgründen nicht zu übernehmen bereit ist.“ (EKD, 2025, Abschn. 160, S. 127)

8. Verhandlungen nur zweitrangig

„Die Erfahrungen des gewaltsamen Todes vieler Menschen im Krieg könnte aufgrund des Primats der Gewaltfreiheit zu der Forderung führen, auch in einem heißen Konflikt allein auf Verhandlungen zu setzen. Diese Sichtweise übersieht allerdings, dass solche Verhandlungen nur dann ethisch vertretbar sind, wenn sie sich innerhalb des internationalen Rechts bewegen, das heißt dem Schutz der territorialen Unversehrtheit und Selbstbestimmung dienen.“ (EKD, 2025, Abschn. 77, S. 75)

9. Distanzierung von der Friedensbewegung

„Christlicher Pazifismus ist als allgemeine politische Theorie ethisch nicht zu begründen. Er ist aber als Ausdruck individueller Gewissensentscheidung zu würdigen. Christlicher Pazifismus ist Ausdruck gelebter Frömmigkeit. Und er ist politischer Impulsgeber, der das Leitbild des Friedens als Orientierung für staatliches Handeln wachhält.“ (EKD, 2025, S. 20)

„Diese Beispiele (a.d.R. zum gewaltfreien Widerstand) zur allgemeinen Norm werden zu lassen, ist allerdings problematisch. Denn autoritäre Regime finden meist effektive Methoden der Repression gegen zivilen Widerstand. Vor allem aber beziehen sich die Beispiele in der Regel auf Aktionen, die gegen die eigene repressive Regierung gerichtet waren oder sich aber auf Deeskalation nach einer bereits erfolgten Invasion bezogen.“ (EKD, 2025, S. 20)

„Vor diesem Hintergrund eines an Recht und Ethik gebundenen Dienstes in den Streitkräften ist der Einschätzung zu widersprechen, dass der Dienst ohne Waffe das deutlichere Zeichen des Christseins darstelle. Diese in der Situation einer Armee als Instrument einer Diktatur getroffene und darum sehr verständliche

Feststellung, die in der Handreichung „Zum Friedensdienst der Kirche“ 1965 formuliert wurde, ist unter den Bedingungen des liberalen Rechtsstaats der Bundesrepublik und den Herausforderungen der Gegenwart nicht mehr aufrechtzuerhalten.“ (EKD, 2025, Abschn. 177, S. 139)

10. Die EKD als sicherheitspolitischer Akteur

„Eine zukunftsfähige Friedensethik muss daher differenzierter argumentieren: Sie darf das Militärische nicht pauschal ausklammern, muss es aber konsequent friedensdienlich einhegen und zugleich zivile, präventive und auf Sicherheit und gesellschaftliche Resilienz bedachte Kräfte stärken.“ (EKD, 2025, Abschn. 97, S. 87)

„Eine besondere Verantwortung kommt den Kirchen zu. Sie sind ein wichtiger Faktor der Wahrheitssuche und damit der Gestaltung sozialer Prozesse weltweit. Ihre religiöse Ausrichtung verleiht ihnen in vielen Regionen der Welt eine tief verwurzelte Bindung an Gemeinschaften und eine moralische Autorität, was sie zu unverzichtbaren Akteuren macht – mit allen Ambivalenzen, die Institutionen haben, die eine solche moralische Autorität für sich beanspruchen. Gerade wenn die Kirchen sich hier aktiv engagieren, dürften sie vermehrt zum Ziel hybrider Kriegsführung werden. Darauf müssen sie sich vorbereiten.“ (EKD, 2025, Abschn. 100, S. 88)

„Es ist also darauf zu achten, genau jene Initiativen zu unterstützen, die die Dimensionen des Gerechten Friedens befördern. Innenpolitisch ist es Aufgabe der Politik, zivilgesellschaftliches Engagement weiter zu stärken. Die Kirchen sollten noch intensiver als bisher die Vernetzung der zivilgesellschaftlichen Akteure unterstützen.“ (EKD, 2025, Abschn. 107, S. 91)

„Die evangelische Friedensethik sieht sich hier in der Verantwortung, differenzierte Urteile anzubieten, die der Gewissensbildung dienen und den öffentlichen Diskurs bereichern.“ (EKD, 2025, Abschn. 141, S. 111)
